

Motion an die Gemeindeversammlung Grenchen

gestützt auf

- das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn: § 42 Abs. 1 litera b; § 43; § 45; § 56 litera a; sowie § 159 und § 117
- die Gemeindeordnung der Stadt Grenchen: § 17, litera b
- die Statuten der SWG: § 8

Statutenänderung der SWG:

„Für eine sichere, transparente und demokratische SWG“

Grenchen, den 07. Dezember 2017

Antrag

Die Statuten der SWG sind wie folgt zu ändern:

1. § 4, Titel (ergänzt): Wirtschaftliche Ziele; Finanzierung; *Finanzkompetenzen*
2. § 4, Abs. 2 (geändert): Die SWG werden nach kaufmännischen Grundsätzen, eigenwirtschaftlich und *kostendeckend* geführt.
3. § 4, Abs. 3 (ergänzt): Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden. *Die Verbindlichkeiten dürfen in ihrer Gesamtsumme nicht mehr betragen als 150% der Summe des Umlaufvermögens.*
4. § 4, Abs. 4 (neu): *Gemäss Gemeindegesetz des Kantons Solothurn Art. 159, Abs. 2 e unterliegt die SWG dem § 16, Abs. 1 – 3 der Gemeindeordnung der Stadt Grenchen, wobei der Direktor der SWG der Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen und der Verwaltungsrat der SWG dem Gemeinderat der Stadt Grenchen gleichgestellt sind. Hierbei ausgenommen ist § 2, Abs. 1 der Statuten der SWG (Lieferung von Wasser und Energie).*
5. § 20, Abs. 3 (neu): *Die Bilanz und Erfolgsrechnung der SWG sind für Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Versorgungsgebiet auf Anfrage hin vollständig zugänglich und transparent einsehbar. Davon ausgenommen sind Konten, die den Zweck (vgl. § 2, Abs. 1, Lieferung von Wasser und Energie) der SWG betreffen, welche die SWG nicht im Monopol betreiben und deren Offenlegung nachweislich zu Wettbewerbsnachteilen führen würde.*

Begründung

Die SWG ist ein Gemeindeinstitut der Stadt Grenchen. Ihr Kernauftrag lautet, dass sie „ihr Versorgungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich und sicher mit elektrischer Energie, Gas und Wasser beliefern“. Dieser Auftrag ist unbestritten und entsprechend hat die SWG freie Hand, was den An- und Verkauf und die Lieferung von Wasser und Energie anbelangt.

Seit einigen Jahren hat die SWG über ihren Zweck (Kerngeschäft) hinaus operiert. Dies ist bedenklich, weil sie sich fast ausschliesslich über Gebühren über das Kerngeschäft finanzieren. Die SWG gingen so weit, dass sie für rund 10 Millionen Franken eine private

Baufirma gekauft haben, sich einen stolzen Neubau 13 Millionen Franken kosten liessen und einen Windpark planen, der allein bis heute schon 3 Millionen Franken Planungskosten verursacht hat. All dies wird dem Konsumenten über Gebühren für Strom, Wasser und Gas belastet.

Gleichzeitig bietet die SWG keinerlei Transparenz und Einsicht in die Bücher. Nur mit mühsamen Einsichtsbegehren und Schlichtungen vonseiten der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Solothurn liessen sich die SWG dazu bewegen, zumindest wenige Kennzahlen zu den Projekten offen zu legen.

Wie die Risiko-Analyse von Ende 2015 zum Windpark Grenchen aufzeigte, haftet die SWG zwar nur mit ihrem Vermögen, jedoch ist politisch und juristisch begründeter Mehraufwand für die Stadt (Steuerzahler) und die Konsumenten absehbar, wenn sich die SWG übermässig verschulden und ein Unglück eintreten würde. Dann nämlich müsste die Stadt Grenchen die Energie- und Wasserversorgung sicherstellen und eventuell für Verbindlichkeiten der SWG aufkommen. Somit haften die Einwohnerinnen und Einwohner Grenchens für Projekte, welche nicht dem Kernauftrag entsprechen, und bezahlen diese auch noch über Gebühren; haben aber kein Mitsprache- und schon gar kein Einsichtsrecht, wie sie dies etwa bei ordentlichen Gemeindegeschäften (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) haben. Bei ordentlichen Gemeindegeschäften können die Grenchnerinnen und Grenchner über Projekte an der Gemeindeversammlung entscheiden, wenn den Schwellenwert von 200'000 (wiederkehrende Ausgaben) oder 1'000'000 (einmalige Investition) überschritten wird. Übersteigt der Betrag den Schwellenwert von 500'000 (wiederkehrende Ausgabe) oder 2'500'000 (einmalige Investition), findet die Schlussabstimmung an der Urne statt.

Die SWG neigt zum aktuellen Zeitpunkt zu einem sehr hohen Anteil an Fremdkapital. Die Verbindlichkeiten übertreffen das Umlaufvermögen bei Weitem. Würden die Gläubiger Ihre Guthaben gleichzeitig einfordern, wäre die SWG jetzt schon zahlungsunfähig. Dies war vor einigen Jahren noch nicht so.

Der Direktor der SWG begründet die offensive Geschäftspolitik damit, Gewinn erzielen zu wollen, weil ihm die Statuten dies vorschreiben. Da jedoch die Gebühren die einzigen Einnahmen sind, kann ein Gewinn der SWG nur bedeuten, dass die Konsumenten zu viel bezahlen. Somit sind die Statuten der SWG widersprüchlich, die SWG können ihre Kunden nicht zu günstigen Konditionen versorgen (§ 4 Abs. 1) und gleichzeitig Gewinn erzielen (§ 4 Abs. 2). Deshalb ist die SWG nicht gewinnbringend, sondern *kostendeckend* zu führen.

Im Folgenden werden die einzelnen Anträge begründet:

1. Der Titel ist aufgrund der folgenden Änderungen zu ergänzen.
2. Die SWG ist ausschliesslich gebührenfinanziert. Die Gebühren sollen die langfristigen Ausgaben des Kerngeschäfts der SWG decken, nicht aber zu Gewinn führen. Die SWG hat die Konsumentinnen und Konsumenten nicht mit überhöhten Gebühren zu belasten.
3. Wie die Risikoanalyse vom Dezember 2015 zum Projekt Windkraft Grenchen zeigte, *„ist aus heutiger Sicht festzuhalten, dass juristisch, schlussendlich aber wohl eher politisch begründeter finanzieller Mehraufwand auf die Stadt zukommen kann“*, wenn die vorgesehenen Einnahmen aus Projekten ausbleiben und die SWG über übermässig viel Fremdkapital verfügen würde. Da für die bereits arg gebeutelte Stadt nicht auch noch ein Mehraufwand für eine SWG infrage kommt, ist eine Obergrenze für die Höhe der Verbindlichkeiten der SWG vorzusehen. Bis vor wenigen Jahren

konnte die SWG mit ihrem Umlaufvermögen jeweils 100% oder mehr ihrer Verbindlichkeiten decken, heute ist dies je länger je mehr nicht mehr der Fall, wegen eines ausgabenreichen Investitionskurses. Eine Obergrenze der Verbindlichkeiten von 150% im Verhältnis zum Umlaufkapital ist daher gerechtfertigt.

4. Wie oben ausgeführt besteht aktuell die Möglichkeit, dass die SWG finanzintensive Projekte betreiben, die über den Zweckartikel § 2, Abs. 1 (Lieferung von Wasser und Energie) hinausgehen. Für diese Verbindlichkeiten kann im Ernstfall wie oben dargelegt finanzieller Mehraufwand auf die Stadt und somit auf die Steuerzahler zukommen. Die SWG ist daher gemäss Gemeindegesetz § 159, Abs. 2 Buchstabe e an die Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung der Stadt Grenchen zu binden. Der Direktor wird dabei der städtischen Gemeinderatskommission gleichgestellt und behält damit einen hohen Handlungsspielraum (Finanzkompetenz bis 100'000 CHF), der Verwaltungsrat wird dem Gemeinderat (bis 1'000'000 CHF) gleichgestellt und kann sich ebenfalls nicht über eine niedrige Kompetenzschwelle beklagen. Einmalige Investitionen ab 1 Million Franken (und wiederkehrende Ausgaben ab 200'000 CHF) sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, ab 2.5 Millionen Franken einmaliger Investitionssumme (und wiederkehrende Ausgaben ab 500'000 CHF) ist die Abstimmung an der Urne vorgesehen. Als Investitionen gelten insbesondere die unter § 16, Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Grenchen genannten Ausgaben. Ausgenommen von dieser neuen Bestimmung ist der Zweckartikel der Statuten der SWG, § 2, Abs. 1; somit kann der Verwaltungsrat und der Direktor wie bis anhin auf Grundlage des *Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG* seine Aufgabe als Wasser- und Energielieferant ohne Einschränkung der Finanzkompetenzen erfüllen, allerdings unter zurückhaltender finanzpolitischer Ausrichtung gemäss geändertem § 4, Abs. 2 der Statuten der SWG. Ebenso freie Hand hat die SWG allen Vergaben im Submissionsrecht, die bis zu einer Million Franken kosten. Gemäss beantworteter Interpellation des Unterzeichners Elias Meier haben die SWG in den letzten 10 Jahren keine Bau-Vergaben über dem Betrag von 500'000 Franken getätigt.
5. Bis anhin wurden der Gemeindeversammlung ausschliesslich oberflächliche Bilanzen und Erfolgsrechnungen mit wenig aussagekräftigen Kontenzusammenfassungen vorgelegt. Zahlreiche bedeutende Ausgaben konnten so nicht erkannt und geprüft werden. Zudem verweigerte die SWG mehrfach den Einblick in ihre Konten, unter dem Vorwand, die geforderten Daten unterliegen dem Geschäftsgeheimnis. Wie oben ausgeführt, ist der Steuerzahler für finanzielle Ausfälle des Gemeindeinstituts SWG möglicherweise haftbar und ist daher zu berechtigen, detailliert in die Rechnungsführung der SWG einzusehen (vgl. Einschätzung der kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragten). Diese Bestimmung steht jedoch unter dem Vorbehalt von Konten, welche Geschäfte der SWG betreffen, welche die SWG nicht im Monopol betreiben und eine Offenlegung nachweislich zu Wettbewerbsnachteilen führen würde. Diese Regelung erfordert bei einer Totalliberalisierung des Strommarktes keine erneute Statutenänderung und ist damit langfristig ausgelegt. Sollte die SWG vermehrt im Wettbewerb stehen, hat sie entsprechend weniger Konten offenzulegen, muss einen zu erwartenden Nachteil aber nachweisen können.

Der Unterzeichner:

Elias Meier, Däderizstrasse 61, 2540 Grenchen